

# Stadt Munderkingen

## Alb-Donau-Kreis



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Satzung vom 28.01.2021 zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2000**

#### **§ 1**

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Munderkingen vom 29.03.2000 wird nachfolgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO).“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Munderkingen, 28.01.2021

gez.

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.